03/BV/161/2024
Beschlussvorlage
öffentlich

Stellungnahme zur Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Vorentwurf 2023 für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof	29.02.2024
Verfasser:	*Einreicher:*
Hendrikje Kmietzyk	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Sachverhalt
Der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in der Sitzung am 27. November 2023 den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Thema „Wind" beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt.
Der Vorentwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter dem Link https://www.regionseenplatte.de einsehbar. Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Stellungnahme der Gemeinde kann bis zum 15. März 2024 abgegeben werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt (noch) nicht. Diese wird zunächst nur unterrichtet. Nach Bewertung aller eingegangener Informationen wird der Planungsverband dann einen qualifizierteren Entwurf fertigen, zu dem gem. § 9 Abs. 2 ROG sowohl eine Beteiligung der öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit erfolgen wird.
Der ursprüngliche Entwurf der Teilfortschreibung des RREP befand sich bereits in der 4. Beteiligungsrunde (2021). Zwischenzeitlich gab es jedoch tiefgreifende gesetzliche Änderungen. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt dieser Flächenbeitragswert 2,1 %. In der Planungsregion MSE müssen dazu Flächen in einem Umfang von ca. 11.500 ha für Windnutzung zur Verfügung gestellt werden. Im derzeit geltenden RREP 2011 ist lediglich ein Flächenanteil von 0,43 % der Regionsfläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen (ca. 2.400 ha) - und somit nur ca. 1/5 des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils. Sollte es nicht gelingen, den Flächenbeitragswert in 2 Stufen (bis 31.12.2027 - bis 31.12.2032 — 2,1%) zu erreichen, entfällt für das RREP die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Folge, dass WEA grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig sind, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eignungs- oder Vorranggebiete mit ihrer Konzentrations- und Ausschlusswirkung könnten den Vorhaben dann jedoch nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Folge führt dann zu einer Verspargelung der Landschaft (Wildwuchs der WEA), was sicher nicht im Sinne der Gemeinden und Einwohner unserer Region wäre.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat daher in seiner Sitzung am
27. November 2023 beschlossen, die bereits begonnene, aber nun nicht mehr anwendbare Ausschlussplanung (bisherige Entwürfe) einzustellen und stattdessen das Thema „Wind" durch eine Positivplanung zu steuern. Dazu werden anstelle der bisherigen Eignungsgebiete nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In diesen Gebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb dieser Gebiete entfällt die grundsätzliche Privilegierung der Windenergieanlagen, sofern der jeweils gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 2032 erreicht ist.
Aufgrund der erheblichen Änderung sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise (Positivstatt Ausschlussplanung) als auch auf den Flächenumfang hat sich der Planungsverband entschlossen, auf das Stadium des Vorentwurfes zurückzugehen. In diesem Stadium werden Informationen eingeholt, die dabei helfen, einen qualifizierten Entwurf einschließlich Umweltbericht zu entwickeln.
Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, zum Vorentwurf Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein könnten. Gleiches gilt für zweckdienliche Informationen, sofern sie vorliegen. Es können auch Vorschläge für alternative Flächen gemacht werden. Ebenso werden Umweltinformationen eingeholt — z.B. über visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen oder von geschützten Tierarten. Im Vorentwurf sind Potentialflächen für WEA dargestellt, die sich aus der Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien und z.T. bereits von landesweiten Abwägungskriterien ergeben haben (siehe beigefügte Übersicht der Kriterien). Diese sollen durch die geplante Novellierung des Landesplanungsgesetzes Verbindlichkeit erlangen.
In der Gemeinde Bartow bzw. angrenzend an die Gemeinde Bartow wurden folgende Potentialflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen:

	Unmittelbar betroffene Gemeinden	Gebietsgröße
Nr. 24 “Breest”	Breest	65 ha
Nr. 25 “Groß Below”	Bartow	65 ha
Nr. 26 “Bartow-1”	Bartow	72 ha
Nr. 27 “Pritzenow”	Bartow	226 ha
Nr. 28 “Bartow-2”	Bartow	138 ha

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat den Vorentwurf (Stand 27.11.2023) für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Mecklenburgischen Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte intensiv geprüft und diskutiert.
Die Gemeindevertretung nimmt dazu laut Anlage 1 Stellung.
Diese Stellungnahme der Gemeinde Bartow in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Breest wurde am 7. März 2024 persönlich durch den Bürgermeister dem Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte zur Berücksichtigung mit Eingangsvermerk vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:		in Folgejahren:	
[x] nein [ ] ja		[x] nein [ ] ja [ ] einmalig [ ] jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
[ ] stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		[ ] stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: [ ] Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Stellungnahme Teilfortschreibung 02 2024 öffentlich

Gemeinde Bartow – Pritzenow – Groß Below

Der Bürgermeister

POSTANSCHRIFT Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

TEL 0174 - 1828021
039991 – 31082 privat
0395 56997-300 dienstl.

E-MAIL rnast@web.de
INTERNET www.altentreptow.de

DATUM Bartow, 26.02.2024
AZ

Reg. Planungsverband Mecklenburgische
Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121

17036 Neubrandenburg

Betr. Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5 „Vorhabengebiete für Windenergieanlagen

hier: Stellungnahme der Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erschrecken haben wir die aktuelle Teitfortschreibung „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Kenntnis genommen. Bevor ich auf die von Ihnen bei uns geplanten Potenzialflächen eingehe, werde ich einen kleinen Einblick in die derzeitige Situation in der Gemeinde Bartow geben.

Derzeit befinden sich bereits insgesamt vier Bereiche auf dem Gemeindegebiet, auf denen bereits erneuerbare Energien erzeugt werden bzw. deren Umsetzung unmittelbar bevorsteht. Dabei handelt es sich um

1. Windpark Bartow Ost 138 ha
2. Windpark Bartow West 72 ha
3. Solarpark Bartow Ost 149 ha (derzeit im Bau)
4. Solarpark Bartow West 48 ha (derzeit in der Genehmigung)

Mithin werden auf bereits 407ha erneuerbare Energien erzeugt. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche der Gemeinde Bartow von 2495 ha einer Quote von

16,3% .

Würden nun noch die neu geplanten Flächen der Teilfortschreibung lfd. Nr. 25, 27 umgesetzt, so kämen nochmals 291 ha dazu, was einer Gesamtsumme von 698 ha entspräche. Somit läge die Quote bei

27,9 %.

Gemessen am Ziel der Landesregierung von 3 % der Landesfläche sehe ich schon heute, die Gemeinde Bartow mit einer Quote von 16,3% als erheblich belastet an. Hätten alle Gemeinden nur ein Drittel der Umsetzung, welche bereits heute Realität in Bartow ist, bedürfte es selbstverständlich nicht noch einer Erweiterung der Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien auf dem Bartower Gemeindegebiet.

Insbesondere die, um es hier mal beim Namen zu nennen, ungerechte Verteilung innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, sehe ich als äußerst problematisch.

Leider ist mir ebenfalls aufgefallen, dass die Planungen unseres Landkreises so geführt werden, als ob sich jenseits der Landkreisgrenze ein großes „Nichts“ auftut. Dem ist natürlich nicht so. Entsprechend der Planungen des Landkreises Vorpommern Greifswald müssen verschiedenste Eignungsgebiete auf der Seite des Landkreises VG in unsere Planungen mit einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um folgende Planungsgebiete:

1. 25/2015 Iven West – 415 ha

2. 21/2015 Völschow - 165 ha

3. 22/2015 Neetzow - 150 ha

   (siehe Karte im Anhang)

Hierbei handelt es sich um Flächen, die zu einer erheblichen Aggregation der bereits bestehenden und geplanten Flächen führen werden.

In einem Gutachten der Hochschule Osnabrück / Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur / Fachgebiet Geoinformatik und Vermessung wird von dem Autor Stefan Taeger genau diese Problematik thematisiert.

Grundsätzlich wird bei der Berechnung der Freihaltewinkel ein Radius des 15-fachen der Anlagenhöhe und einem Puffer von 2.250 m ausgegangen. In diesen Bereichen sind innerhalb eines frei wählbaren Blickwinkels von 180 Grad Freihaltewinkel zwischen den Planungsgebieten von 60 Grad einzuhalten.

Dies ist jedoch nur ein Faktor den es zu berücksichtigen gibt. Auch die Aggregation, also das Verschmelzen von verschiedenen Planungsgebieten am Horizont ohne Freihaltewinkel ist ein entscheidendes Kriterium. Dies führ dazu, dass auch weiter entfernt sichtbare Windkraftanlagen aus verschiedenen Planungsgebieten zu einem zusammenhängenden Gebiet verschmelzen. Mithin handelt es sich für den Betrachter um ein Planungsgebiet. Bezogen auf die Freihaltewinkel gibt es jedoch ausdrücklich nur zwei Szenarien. Zum einen „Horizont mit WEA verstellt“, zum anderen „Horizont frei“.

Legt man diese entscheidenden Kriterien zusammen, entstehen durch die so am Horizont verschmolzenen Eignungsgebiete und Potenzialflächen deutlich kleinere Freihaltewinkel, als die, denen die Planungen des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, zu Grunde liegen. Argumentativ ist es für mich nicht nachvollziehbar, weshalb man einzelne Kriterien zu Grunde legt und aus meiner Sicht ebenso wichtige nicht berücksichtigt.

<u>Stellungnahme im Einzelnen</u>

1. Potenzialfläche 27 – Pritzenow 226 ha

Im Bereich der Potenzialfläche 27 / Pritzenow würde es zu einer optischen Verschmelzung (Aggregation) der Eignungsgebiete des Landkreises Vorpommern Greifswald Nr. 25/2015 und 22/2015 kommen. Mithin wäre das Kriterium „Horizont frei“ nichtgegeben.

2. Potenzialfläche 25 – Groß Below 65 ha

Im Bereich der Potenzialfläche 25 / Groß Below würde es zu einer optischen Verschmelzung (Aggregation) der Eignungsgebiete Nr. 26 / Bartow 1, des Eignungsgebietes 20/2015 und 21/20215 des Landkreises Vorpommern Greifswald, des Eignungsgebietes Nr. 24 / Breest und des Eignungsgebietes Nr. 23 / Altentreptow Ost kommen. Auch dieser Bereich entspricht jetzt schon nicht mehr der Anforderung „Horizont Frei“ in den geforderten Freihaltewinkeln.

Zudem handelt es sich um ein sehr naturbelassenes Gebiet, welches durch seinen Bewuchs einen schützenswerten Raum für verschiedenste Tierbestände von erheblicher Bedeutung darstellt. Insbesondere die Tatsache, dass während der Kranichrast mehrere hundert Vögel diesen Bereich als Ruheort nutzen, macht das Gebiet so wertvoll.

Weiterhin ist die Tatsache, dass die Potenzialfläche unmittelbar an die Tollensewiesen grenzt, nicht dem Gedanken der unzerschnittenen Lebensräume und der damit zu vermeidenden technischen Überbauung zu vereinbaren.

3. Potenzialfläche 24 – Breest 65 ha

Hinweis: Diese Fläche befindet sich auf dem Gemeindegebiet Breest. Da die Fusion der Gemeinden bereits vertraglich vereinbart worden ist, erfolgt an dieser Stelle die Stellungnahme im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Breest / Herrn Silvio Stange.

Die Poltenzialfläche 24 befindet sich, wie bereits unter Pkt. 2 beschrieben, in einem Bereich in welchem verschiedenste Potentialflächen und Eignungsgebiete verschmelzen.

Betrachtet man die Fläche von Klempenow aus verschmelzt die Fläche 24 mit allen auf dem Gemeindegebiet Bartow bestehenden und geplanten Gebieten Nr. 25, 26, 27 und 28 und dem Eignungsgebiet Nr. 25/2015 des Landkreises Vorpommern Greifswald.

Ein weiterer Grund diese Fläche abzulehnen, ist die Tatsache, dass es sich bei dem nahegelegenen Tollensetal um einen historisch wertvollen Bereich handelt, der durch die künftige Großgemeinde Bartow insbesondere im Bereich der Burg Klempenow touristisch entwickelt werden soll. Geplant ist eine überregionale Kulturlandschaft Tollensetal. Leider ist es schon jetzt Realität, dass bei einer Kanutour durch das Tollensetal in Richtung der Burg Klempenow, die vier Windräder der Potenzialfläche 26 / Bartow 1, deutlich eher am Horizont erscheinen als die Burg in Klempenow. Würden weitere Windräder in deutlich geringerem Abstand zu der Burg entstehen, wäre der Effekt ungleich stärker, was die Nutzung als touristisch wertvollen Erholungsort deutlich schmälern würde.

Auf die Tatsache, dass touristische Belange in Mecklenburg-Vorpommern besondere Bedeutung genießen, brauche ich sicher nicht hinweisen, da sie an anderer Stelle jegliche Etablierung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien stets verhindern. Dies sollte auch für unseren Bereich gelten.

Mit freundlichen Grüßen

René Nast,